

TOP 64a:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Neufassung)

COM(2016) 863 final; Ratsdok. 15149/16

Drucksache: 37/17 und zu 37/17

Am 30. November 2016 hat die Kommission mit dem sogenannten Winterpaket zur Energieunion Vorschläge für Rechtsvorschriften und Maßnahmen vorgelegt, die den Europäischen Energierahmen weiterentwickeln und zu einem funktionierenden Energiebinnenmarkt zusammenführen sollen. Teil des Winterpakets ist auch dieser Verordnungsvorschlag, der die Erweiterung der Entscheidungskompetenzen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) zum Ziel hat. Damit soll die Bedeutung von ACER bei grenzüberschreitend relevanten Energieregulierungsfragen gestärkt werden.

Bei der Neufassung der Verordnung geht es vor allem um folgende Änderungen:

- Zukünftig soll die Agentur bei Regulierungsfragen von grenzüberschreitender Bedeutung auch über die Methoden für den grenzüberschreitenden Handel oder die Betriebssicherheit entscheiden (Artikel 6 Absatz 8).
- Hinsichtlich der Elektrizitätskodizes soll die Agentur mehr Verantwortung bei der Erarbeitung der endgültigen Vorschläge der Netzkodizes und ihrer Einreichung bei der Kommission sowie bei der Überwachung der Umsetzung (Artikel 5 Absatz 2 und 3) erhalten.
- Für Aufgaben auf regionaler Ebene, an denen nur eine begrenzte Anzahl nationaler Regulierungsbehörden beteiligt ist, soll ein regionales Beschlussverfahren beim Regulierungsrat der Agentur eingeführt werden (Artikel 7).
- Die Agentur soll die Energiegroßhandelsmärkte überwachen (Artikel 13).
- Die Agentur soll zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Risikovorsorge übernehmen, indem sie gegebenenfalls Berechnungen und Vorschläge zur Bewältigung von Stromversorgungskrisen genehmigt und ändert (Artikel 10).

- Die gemeinsamen regionalen Betriebszentren mehrerer Übertragungsnetzbetreiber sollen in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Regulierungsbehörden überwacht werden (Artikel 8).
- Schließlich ist vorgesehen, dass die Agentur von der Kommission unter bestimmten Bedingungen mit zusätzlichen Aufgaben betraut werden kann (Artikel 14).

Daneben sieht der Verordnungsvorschlag eine Anpassung der Entscheidungsprozesse innerhalb von ACER vor. Diese sollen die Institution ACER und ihren Direktor gegenüber dem "Board of Regulators" stärken, in dem die nationalen Regulierungsbehörden vertreten sind. So ist unter anderem vorgesehen, Entscheidungen zukünftig mit einfacher Mehrheit zu treffen, wobei eine einfache Stimmgewichtung im "Board of Regulators" ("one-country - one vote"-Prinzip) gelten soll.

Außerdem sieht der Vorschlag vor, dass ACER bei Entscheidungen, die im Rahmen delegierter Rechtsakte vorgesehen sind, eine wichtigere Rolle spielen soll (Artikel 5 Absatz 2). Bisher konnten die nationalen Regulierungsbehörden gemeinsam einen Vorschlag erarbeiten und diesen einstimmig beschließen. Bei Einstimmigkeit wurde der Vorschlag nicht mehr ACER zur Prüfung oder Entscheidung vorgelegt. Jetzt soll ACER das Recht erhalten, einen erarbeiteten Vorschlag zu prüfen und anzupassen. Der angepasste Vorschlag soll dann dem "Board of Regulators" zur Abstimmung vorgelegt werden und dort die Zustimmung einer einfachen Mehrheit der nationalen Regulierungsbehörden erhalten müssen.

Der Bundesrat hat in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 die vom Wirtschaftsausschuss empfohlene Subsidiaritätsstellungnahme gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV **nicht** beschlossen, vergleiche BR-Drucksache 37/17 (Beschluss).

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** für eine allgemeine Stellungnahme nach §§ 3 und 5 EUZBLG sind aus der **Drucksache 37/2/17** ersichtlich.